

Empfehlung

zur Abrechnung telekonsiliarischer Leistungen von im Krankenhaus
tätigen Ärzten und Psychotherapeuten, die nicht zur Teilnahme an
der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt sind
(Abrechnungsempfehlung sektorenübergreifende Telekonsilien)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen)
K. d. ö. R., Berlin,

und

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung K. d. ö. R., Berlin,

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

§ 1 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung telekonsiliarischer Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01450, 01671 und 01672 EBM von im Krankenhaus tätigen, nicht ermächtigten Ärzten oder Psychotherapeuten erfolgt mit der Kassenärztlichen Vereinigung, in deren Bezirk die Leistung durchgeführt wurde.
- (2) Für die Abrechnung gilt § 295 Absatz 4 SGB V.
- (3) Die Kassenärztliche Vereinigung ist berechtigt, den für ihren Bezirk gültigen Verwaltungskostensatz in Abzug zu bringen. Die Höhe des Verwaltungskostensatzes ist für alle Leistungserbringer einheitlich.

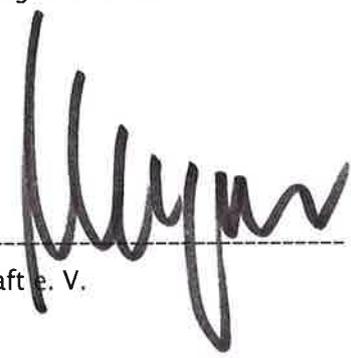
§ 2 Arzt- und Betriebsstättennummer

- (1) Zur Abrechnung der in § 1 Absatz 1 aufgeführten telekonsiliarischen Leistungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung erhalten Krankenhäuser von der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung eine Betriebsstättennummer gemäß der Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nach § 75 Absatz 7 SGB V zur Vergabe der Arzt-, Betriebsstätten- sowie der Praxisnetznummern.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Krankenhäuser in Absprache mit der Kassenärztlichen Vereinigung auch bereits bestehende, ursprünglich für andere Anwendungszwecke vergebene Betriebsstättennummern zur Abrechnung der in § 1 Absatz 1 aufgeführten telekonsiliarischen Leistungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung nutzen.
- (3) Bei Konsiliarärzten im Krankenhaus, die nicht zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt sind, wird anstelle der Arztnummer eine neunstellige Fachgruppennummer verwendet. Die Fachgruppennummer setzt sich wie folgt zusammen:
 - Stellen 1 - 7: Pseudo-Arztnummer „9999999“
 - Stellen 8 - 9: Fachgruppencode des Konsiliararztes oder Konsiliarpsychotherapeuten gemäß Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 293 Absätze 4 und 7 SGB V über eine zentrale Arztnummernvergabe (Vereinbarung ANRV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Berlin, den 10.06.2021

GKV-Spitzenverband K. d. ö. R.

Kassenärztliche Bundesvereinigung K. d. ö. R.



Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.